

Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)

(Lesefassung)

Aufgrund der §§ 10, 111 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 Abs. 1 S. 1 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungsbereich der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem Kostentarif gemäß Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist, und nach § 6 (Auslagen).

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Verwaltungstätigkeit oder der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Wenn Amtshandlungen oder Leistungen ausschließlich oder teilweise unter den Anwendungsbereich des Artikels 13 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L376, S. 36) fallen, ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Ist die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

- (4) Ist die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwands zu bemessen, so ist der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Verwaltungstätigkeit maßgebend. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.
- (5) Für die Berechnung von Kosten nach Zeitaufwand werden die jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) bekanntgegebenen Stundensätze in der aktuell verfügbaren Fassung angewendet.
- (6) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (7) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt, oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (8) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (9) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Die Vorschriften für die Gebührenerhebung im Rechtsbehelfsverfahren (§ 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. §§ 1, 3, 5, 12 und 13 NVwKostG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 1.9.1 des Kostentarifs der AllGO i.V.m. der Kostengrundlage für die Ausgangsverfügung (ursprünglicher Verwaltungsakt) finden analog Anwendung.
- (2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 26 des Kostentarifs (s. Anlage). Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (4) Wird der Bescheid über einen förmlichen Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- I. mündliche Auskünfte,
 - II. Zeugnisse, Ausweise, Bescheinigungen und Beurkundungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungsangelegenheiten,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis (übertragener Wirkungskreis vgl. ALLGO Nr. 1.4.3. Buchst. i)
 - f) in sonstigen Angelegenheiten, für die in einem Gesetz oder in einer Verordnung Gebührenbefreiung angeordnet ist.
 - III. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - IV. Bescheinigungen in Steuersachen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 - V. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf diesen umgelegt werden kann,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die kostenschuldige Person sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die kostenschuldige Person auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Gebühren und Entgelte für die Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 2. Entgelte für technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
 3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
 5. Gebühren und Entgelte sowie Aufwandsentschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
 7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
 9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
 10. anlässlich der Verwaltungstätigkeit entstehende Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes, des Bundes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenpflichtige Personen/Beteiligte

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer als Beteiligte/r zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Beteiligte sind insbesondere Antragsteller/innen und Antragsgegner/innen, an die die Stadt einen Verwaltungsakt richten will oder gerichtet hat oder mit denen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden soll oder wurde.
- (2) Kostenpflichtige Person ist,
 1. wer eine Verwaltungstätigkeit willentlich herbeigeführt hat,
 2. in dessen Pflichtenkreis die Verwaltungstätigkeit erfolgt,
 3. wer sich das Handeln eines Dritten (z.B. Beauftragte, Bevollmächtigte) zurechnen lassen muss (z.B. bei Einlegung eines Rechtsbehelfs durch eine anwaltliche Vertretung),
 4. wer sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

§ 8

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenpflicht entsteht mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Verwaltungsverfahrens.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Kostenschuld entsteht mit dem Entstehen der Kostenpflicht und/oder dem Entstehen der Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die kostenpflichtige Person fällig, wenn nicht im Festsetzungsbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Mehrere kostenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Rückständige Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren von der Stadtkasse Pattensen eingezogen.

§ 10

Billigkeits- und Bagatellregelung

- (1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder teilweise erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.
- (2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.

§ 11

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz- NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten von den entsprechenden Ämtern, Behörden und sonstigen Trägern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 09.05.2012 außer Kraft.

Anlagen zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Pattensen

Anlage 1 Kostentarif

Tarif- Gegenstand/Sachverhalt Nr.	Gebühr/Pauschalbetrag
1 Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen; Telefax	
1.1 Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1 im Format DIN A 5	1,40 €
1.1.2 im Format DIN A 4	2,40 €
Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,40 €
1.1.3 für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	4,20 €
1.2 Durchschriften je angefangene Seite	0,15 €
1.3 Fotokopien je angefangene Seite	
1.3.1 bis zum Format DIN A 4	0,10 € bis 0,50 €
1.3.2 bis zum Format DIN A 3	0,50 € bis 1,00 €
1.3.3 Farbkopien bis zum Format DIN A 4	1,00 € bis 2,00 €
1.3.4 Farbkopien bis zum Format DIN A 3	2,00 € bis 3,00 €
1.3.5 bei größeren Formaten	Stundentarif gem. Nr. 29
1.4 Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten je Seite des Originals (DIN A4) in einer Auflage	
1.4.1 bis zu 10 Stück	1,10 € bis 2,20 €
1.4.2 bis zu 50 Stück	1,60 € bis 3,20 €
1.4.3 bis zu 100 Stück	1,90 € bis 3,80 €
1.4.4 bei höheren Auflagen	
je angefangene 100 Stück	1,60 €
über 500 Stück je angefangene 100 Stück	1,10 €
Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag entsprechend der Größe.	
1.5 Übermittlung standesamtlicher Dokumente (Personenstandsurkunden, Registerauszüge, Bescheinigungen u. ä.) per Telefax	3,00 €
2 Amtliche Beglaubigungen von Vervielfältigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1 Beglaubigungen von Unterschriften	6,20 €
2.2 Beglaubigungen von mitgebrachten Kopien, Abschriften, für jede DIN A4-Seite	6,20 €

2.3	Beglaubigungen fremdsprachlicher Texte sowie größerer Zeichnungen und Pläne	12,40 €
2.4	Beglaubigung in den Gebäuden der Stadt Pattensen erstellter Kopien (inkl. s/w Kopien)	
2.4.1	für die erste Seite	4,20 €
2.4.2	zusätzlich für jede weitere Seite	2,10 €
2.5	Beglaubigung von Urkunden, Bescheinigungen und dgl. für den Gebrauch im Ausland	5,20 € bis 16,00 €
2.6	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	1,00 € bis 100,00 €
3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,60 €
	<u>Anmerkungen zu Nr. 3.1:</u>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. • Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung von Aktenunterlagen zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten. Sie sind gesondert als Auslagen gem. § 6 zu erheben. 	
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundgebühr	8,20 €
3.2.2	zusätzlich je angefangene Seite	2,10 €
3.3	Korrektur von Plänen (Stadtplänen und dgl.; s. Tarif-Nr. 19)	Stundentarif gem. Nr. 29
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.)	
	je angefangene Seite	0,25 €
	jedoch mindestens	1,00 €
	Bauleitpläne	siehe Tarif-Nrn. 17 und 18
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	
	je angefangene Seite	7,70 € bis 15,50 €
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der/des Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (z.B. Vorkaufsrecht)	5,20 € bis 540,00 €
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,70 €
8	Aufstellung über den Stand von Steuerkonten für jedes Haushaltsjahr	1,60 €
9	Zweitausfertigung von Steuer- und Abgabenbescheiden oder sonst. Quittungen	1,60 €
10	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00 €

- | | | |
|------|---|------------------------------|
| 11 | Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr | 3,20 € |
| 12 | Bei Postversand erhöhen sich die Gebühren der Tarif-Nrn. 4 bis 11 um die Portokosten, mindestens aber um | 2,10 € |
| 13 | Feststellungen aus Konten und Akten
je angefangene halbe Stunde | 7,80 € |
| 14 | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen | nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1 |
| 15 | Erklärungen nach § 69 a NBauO | |
| 15.1 | zur gesicherten Erschließung nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB | 40,00 € |
| 15.2 | zur Frage der vorläufigen Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB
bei Wohngebäuden inkl. Nebengebäuden und Garagen | 40,00 € |
| | Garagen bzw. Nebenanlage | 20,00 € |
| 15.3 | Beratung
je angefangene halbe Stunde (nach Verstreichen einer Beratungsfrist von 15 Min.) | 24,00 € |
| 16 | Negativerklärung zum kommunalen Vorkaufsrecht | 30,00 € |
| 17 | Abgabe von Bauleitplänen und Karten in <u>schwarz-weiß</u> bis zur Größe von | |
| 17.1 | DIN A 4 | 10,00 € |
| 17.2 | DIN A 3 | 16,00 € |
| 18 | Abgabe von Bauleitplänen und Karten – mehrfarbig - bis zur Größe von | |
| 18.1 | DIN A 4 | 13,00 € |
| 18.2 | DIN A 3 | 22,00 € |
| 18.3 | bei Abgabe von Plänen als pdf-Dateien (z.B. per E-Mail) | 30,00 € |
| 19 | Nicht-hoheitliche Verfahrensarbeiten für Dritte im Rahmen der Bauleitplanung (Aufgabenkatalog siehe Anlage 2) | |

Eingesetztes Personal	pro Arbeitsstunde	pro 1/2 Arbeitsstunde	pro 1/4 Arbeitsstunde
Gruppe I (FBL, SGL)	72,00 €	36,00 €	18,00 €
Gruppe II (Techn. Sachbearbeiter/in, Architekt/in, Ing.)	57,00 €	28,50 €	14,25 €
Gruppe III (Projektassistenz, techn. Zeichner/in)	47,00 €	23,50 €	11,75 €

- 20 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind

Stundentarif gem. Nr. 29

21	Genehmigungen und Erlaubnisse nach der Abwasserbeseitigungssatzung (AbwBesS)	
21.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5 AbwBesS)	15,00 €
21.2	Prüfung von Entwässerungsanträgen und Erteilung von Entwässerungsgenehmigungen beim Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage oder bei Änderungen der bereits vorhandenen Grundstücksanschlüsse oder der baulichen oder sonstigen Nutzung (6 AbwBesS)	
21.2.1	Wohngrundstücke	
	bis zu 2 Wohnungen	52,00 €
	jede weitere Wohnung	16,00 €
	ab 11. Wohnung	185,00 €
21.2.2	Gewerbe- und Industriegrundstücke	Stundentarif gem. Nr. 29
21.2.3	Garagen und Einstellplätze	
	Einzelgarage oder Einstellplatz bis 2 Stück	21,00 €
	jede/r weitere Garage oder Einstellplatz	6,00 €
21.2.4	Abnahmen	Stundentarif gem. Nr. 29
21.2.5	Verlängerung der Gültigkeitsdauer	20% der Gebühr nach Nr. 21.2.1 bis 21.2.5
22.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und ähnliches nach dem TKG und NStrG	
22.1.	in Neubaugebieten (B-Plan nach § 30 BauGB), die erstmalig telekommunikationsfähig erschlossen werden:	
	bis 5 ha Bebauungsfläche = 5 Std.	} Stundentarif gem. Nr. 29
	bis 10 ha Bebauungsfläche = 10 Std.	
	ab 10 ha Bebauungsfläche = 15 Std.	
22.2	in allen restlichen Gebieten ab einer Grabenlänge von 50 m:	
	50 m bis 99 m = 0,75 Std.	} Stundentarif gem. Nr. 29
	100 m bis 249 m = 1,25 Std.	
	250 m bis 499 m = 1,75 Std.	
	ab 500 m = 2,25 Std.	
22.3	Zustimmung zu Arbeiten an der Straße nach § 18 Abs. 4 Satz 2 NStrG einschließlich erforderlicher Abnahmen	50,00 €
22.4	Ordnungsverfügungen nach § 22 NStrG	Stundentarif gem. Nr. 30
22.5	Genehmigungen von Sondernutzungen nach § 18 Abs. 1 NStrG	Stundentarif gem. Nr. 30
23	Gasanalyse anlässlich der Indirekteinleiterkontrolle	35,00 €
24	Archiv	
24.1	Familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene Viertelstunde	13,00 €
24.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	
	je Seite	3,00 €
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird (daneben kann die Gebühr gem. Nr. 25.1 erhoben werden)	1,50 €
24.3	Benutzung des Archivs	

für einen Tag	8,00 €
für eine Woche	32,00 €

Anmerkung zu Nrn. 25.1 bis 25.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

25 Genehmigungen nach der Friedhofssatzung

25.1 Genehmigung der Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments je Grabstelle	Stundentarif gem. Nr. 29
25.2 Genehmigung der Verleihung oder des Wiedererwerb eines erweiterten Nutzungsrechts	Stundentarif gem. Nr. 29
25.3 Genehmigung zur Übertragung eines Beisetzungs- und Pflgerechts	Stundentarif gem. Nr. 29
25.4 Genehmigung gem. § 25 der Friedhofssatzung	Stundentarif gem. Nr. 29

Anmerkung zu Nr. 26: Die Gebühr wird auch für den Widerruf einer Genehmigung oder bei Rücknahme des Genehmigungsantrages erhoben.

26 Vermögensverwaltung

26.1 Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen sowie Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Belastungsgenehmigungen	
26.1.1 bis zu 5.000 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	11,00 €
26.1.2 für jede weiteren angefangenen 5.000 €	6,00 €
26.2 Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Pfandentlassungs- und sonst. Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 27.1 fallen	10,00 € bis 50,00 €

27 Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter, werden 50 % der Wertgebührensätze nach Anlage 2 zu § 34 Abs. 1 Satz 3 des Gerichtskostengesetzes (GKG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben, mindestens jedoch:

50,00 €

28 Allgemeiner Auffangtatbestand

Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist: Stundentarif gem. Nr. 29

Anmerkung zu Nr. 30: Ist Rechtsgrundlage für die im Rahmen des eigenen Wirkungskreises erbrachte Verwaltungstätigkeit eine Vorschrift in einem Gesetz, einer Verordnung oder einem

unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union, zu dem oder der in diesem Kostentarif oder einer anderen Rechtsvorschrift Gebührentatbestände enthalten sind, so ist die Gebühr nicht zu erheben, wenn

1. dieser Kostentarif oder die andere Rechtsvorschrift nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung geändert wurde, ohne für die Amtshandlung oder Leistung eine Gebühr vorzusehen, oder
2. seit dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung drei Jahre vergangen sind.

Für Nr. 1 bleiben Änderungen dieses Kostentarifs oder der anderen Rechtsvorschrift außer Betracht, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Verwaltungstätigkeit verkündet wurden.

29 Pauschalierte Stundensätze

Für die Kostenbemessung wird gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 NKAG i.V.m. § 3 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) und § 1 Abs. 4 Satz 5 der durch das Niedersächsische Finanzministerium am 23.09.2021 herausgegebenen Allgemeinen Gebührenverordnung (AllGO; Nds. GVBl. S. 684) der mit der Verwaltungstätigkeit verbundene Zeitaufwand mit den in der AllGO bekanntgegebenen Viertelstundensätze für die Laufbahn der regelmäßig mit dieser Aufgabe betrauten Beamten bzw. in vergleichbaren Entgeltgruppen tätigen Tarifbeschäftigten multipliziert. Diese Sätze beinhalten den durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand eines Büroarbeitsplatzes.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gelten die nachfolgend dargestellten Viertelstundensätze:

Eingesetztes Personal	Pro ¼ Arbeitsstunde
1.) Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt (A 2 - A 5; EG 2 - EG 5) (früher: Einfacher Dienst)	11,75 €
2.) Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (A 6 - A 9; EG 6 - EG 9) (früher: Mittlerer Dienst)	14,25 €
3.) Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt (A 9 - A 13; EG 9 – EG 13) (früher: Gehobener Dienst)	18,00 €
4.) Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (A 13 - A 16; EG 13 - EG 16) (früher: Höherer Dienst)	22,25 €

Für die Berechnung nach Minuten gilt:

Zu 1.) = 0,78 €

Zu 2.) = 0,95 €

Zu 3.) = 1,20 €

Zu 4.) = 1,48 €

Anmerkung: Die Gebühr ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung auf volle Euro abzurunden.

Anlage 2

Aufgabenkatalog für nicht-hoheitliche Verfahrensarbeiten im Rahmen der Bauleitplanung

- Ziele und Zwecke der Planung: Ausarbeitung und Begründung (M*)
- Erstellung Drucksache für Gremien (Aufstellungsbeschluss) mit vorläufiger Begründung und Umweltbericht
- Erstellung Präsentation als Sachvortrag für Gremien
- Beratung in den Gremien i. R. d. Aufstellungsbeschlusses (M*)
- Informationsveranstaltung / Erörterungstermin (Vorbereitung / Durchführung) (M*)
- Protokoll über Erörterungstermin
- Frühzeitige Beteiligung durch Auslegung der Unterlagen:
 - Zusammenstellung Unterlagen für frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Auslegung der Unterlagen
 - Einstellen der entsprechenden Unterlagen auf der städtischen Internetseite
 - Erörterung i. R. d. frühzeitigen Beteiligung im Auslegungszeitraum (M*)
- Auswertung / Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (M*)
- Eingriffs-/Ausgleichsbewertung mit Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen
- Erstellung Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan
- Erstellung der Drucksache (Auslegungsbeschluss):
 - Bericht über Prüfung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen - Billigung Entwurf zum Bebauungsplan und zur Satzung über örtliche Bauvorschriften
 - Auslegungsbeschluss
- Erstellung Präsentation als Sachvortrag für Gremien
- Beratung in den Gremien i. R. d. Auslegungsbeschlusses (M*)
- Benachrichtigung der Behörden und TÖB von der öffentlichen Auslegung und Mitteilung des Ergebnisses über die Entscheidung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Durchführung der Beteiligung der Behörden und TÖB (M*):
 - Zusammenstellung der Unterlagen
 - Schriftliche Beteiligung
 - Erörterung der Planung für Behörden und TÖB
- Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (Aushang der Planung/Unterlagen) (M*)
 - Zusammenstellung Unterlagen für öffentliche Auslegung
 - Einstellen der entsprechenden Unterlagen auf der städtischen Internetseite
 - Erörterung i. R. d. Beteiligung der Öffentlichkeit im Auslegungszeitraum
- Überwachung der Eingänge der Stellungnahmen von Öffentlichkeit und Behörden, Auflistung und Eingangsbestätigung

- Auswertung/Prüfung der Stellungnahmen aus der Auslegung, ob eine erneute Auslegung erforderlich ist
- Prüfung/Stellungnahmen der Verwaltung zu Stellungnahmen der Öffentlichkeit (M*)
- Prüfung/Stellungnahmen der Verwaltung zu Stellungnahmen der Behörden (M*)
- Erstellung der Drucksache (Satzungsbeschluss):
 - Behandlung der Stellungnahmen aus der Auslegung
 - Satzungsbeschluss
- Erstellung Präsentation als Sachvortrag für Gremien
- Beratung in den Gremien (M*)
- Benachrichtigung über das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen und den erfolgten Satzungsbeschluss an:
 - die beteiligten städtischen Sachgebiete
 - die beteiligten Bürgerinnen und Bürger
 - die beteiligten Behörden und TÖB
- Erstellung der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

Anmerkung: (M) = Mitwirkung durch Planungsbüro, Grundleistung gem. HOAI*